

Königlich privilegirte Berlinische Zeitung

von Staats- und gelehrten Sachen.

N^o 148.

Sonn **A** 3

den 28. Juni

1857.



Im Verlage Boffischer Erben.

Redakteur C. C. Müller.

Boffische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8.

Berlin, 28. Juni.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Personen Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, und zwar:

Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife: Dem Superintendenten, Pfarrer Robmann zu Lotte im Kreise Tecklenburg;

Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse: Dem Rittergutsbesitzer, Kreisrichter von Kalkstein zu Waren-dorf, dem Pfarrer Krummacher und dem Kommerzien-Rath Neese zu Tecklenburg, dem Bürgermeister Ohm zu Sbbenbüren im Kreise Tecklenburg, dem Rektor Nietbrock zu Lengerich im Kreise Tecklenburg und dem Pfarrer Smeud zu Eeeden in demselben Kreise.

Das Allgemeine Ehrenzeichen: Den Schullehrern Fleddermann zu Lotte und Henschen zu Lienen im Kreise Tecklenburg, dem Gendarmen Thlo in der 7. Gendarmarie-Brigade, dem Colon Kohnhorst und dem Polizeidiener Methwilm zu Ladbergen im Kreise Tecklenburg.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Kommerz- und Admiraltätsrath Schroeter zu Königsberg i. Pr. den Character als Geheimer Kommerzien-Rath zu verleihen;

Den Stadtrichter Korb zu Breslau zum Stadtgerichts-Rathe; und

An Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen Konsuls Gd. Müller in Balparaiso den dortigen Kaufmann J. G. Fehrman zum Konsul daselbst zu ernennen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift im §. 34. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (Gesetz-Samm. S. 57. für 1822), nach welcher Behörden und Beamte gehalten sind, den Stempelstakalen die Einsicht ihrer Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelrevisionen zu gestatten, findet fortan Anwendung auf alle Aktien-Gesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind.

§. 2. Vorstände und Beauftragte der im §. 1. genannten Gesellschaften, welche bei den Namens derselben gepflogenen Verhandlungen oder mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen den tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, sind mit einer dem einkassirten Betrage des nicht verwendeten Stempels gleichkommenden Geldbuß, welche jedoch die Summe von fünfzig Thalern nicht übersteigen soll, zu belegen. Dagegen bleibt die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont. So weit jedoch nachgewiesen wird, daß die Verwendung des gesetzlich erforderlichen Stempels gegen besseres Wissen unterlassen ist, tritt in allen vorbezeichneten Fällen die ordentliche Stempelstrafe nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen ein.

§. 3. Die Strafe gegen die im §. 2. gedachten Vorstände und Beauftragten ist von der Regierung, unter deren Aufsicht die Aktien-Gesellschaft steht, festzusetzen. Die Entscheidung in

zweiter Instanz steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher auch zur Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ermächtigt ist. Der Rechtsweg findet gegen diese Stempelstrafen wie gegen andere Stempelstrafen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseffel.

Gegeben Sanssouci, den 25. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel, von der Seydt, Simons, von Raumer, von Westphalen, von Bodelschwingh, von Massow, von Manteuffel II.

Für den Kriegs-Minister: von Hann.

Der bei dem Rogat-Brückenbau zu Marienburg beschäftigte königliche Wasserbaumeister Schmidt ist zum königlichen Bau-Inspektor ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Triebel in Angerburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Darkehmen und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Darkehmen und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Characteres fortan den Titel als Justiz-Rath zu führen.

Se. Durchlaucht der Herzog Christian und Se. Durchlaucht der Erbprinz Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg ist nach Breslau; Se. Durchlaucht der Fürst August Sulkowski nach Schloß Reizen und der General-Intendant der königlichen Schauspiele, Kammerherr von Hülßen, nach Wiese bei Preussisch-Stargard abgereist.

Deutschland.

Berlin, 28. Juni.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Commandeur der 15. Division, General-Lieutenant von Schack, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Großherzogs von Sachsen-Weimar königliche Hoheit ihm verliehenen Groß-Kreuzes des Haus-Ordens vom weißen Falken, dem persönlichen Adjutanten des Prinzen Carl von Preußen königliche Hoheit, Hauptmann Baron von Puttkammer, zur Anlegung des von des Königs von Sardinien Majestät ihm verliehenen Offizier-Kreuzes des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens; so wie dem, als preussischer Unterthan in Düsseldorf wohnhaften königlich hannoverschen Major a. D. Eichhorn zur Anlegung des von des Königs von Hannover Majestät ihm verliehenen Ritter-Kreuzes des Guelphen-Ordens zu erteilen.

Se. Maj. der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. Juni c. zu genehmigen geruht, daß die 1. Ferkungs-Compagnie 7. Artill.-Regts. von Jülich nach Köln und dagegen die 3. Ferkungs-Compagnie 8. Art.-Regts. von Köln nach Jülich verlegt und dieser Wechsel zum 1. Okt. d. J. in Ausführung gebracht werde.

Nach dem neuesten Militär-Wochenblatte ist v. Baczo, Oberst und Kommandeur der 5. Inf.-Brig., die Genehmigung zum Tragen der Unif. des 12. Inf.-Regts., unter Führung à la suite desselben, ertheilt; Gr. v. Monts